

Sachsengold Schweiz



**Statuten
2010**

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1

Unter dem Namen Sachsengold Schweiz (Bezeichnung für den Hauptklub) besteht im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Spezialklub von Rassekaninchen Schweiz. Er ist auch Mitglied von Kleintiere Schweiz.

Der Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Sachsengold Schweiz fördert die Ausbreitung des Sachsengoldkaninchens unter Einhaltung der gesetzlichen Tierschutzvorschriften. Die Ziele sind folgende:

- a) Die Züchtung aufgrund der im Standard definierten Vorgaben zu fördern.
- b) Die Weiterbildung der Mitglieder zu unterstützen.
- c) Jährliche Durchführung einer Schweizerischen Ausstellung (siehe Reglement)
- d) Werbung neuer Mitglieder und Förderung der Jugendmitglieder.

II. Regionale Gruppen

Art. 3

In der Erfüllung seiner Ziele wird Sachsengold Schweiz durch die regionalen Gruppen unterstützt. Neue Gruppen können nur durch die Generalversammlung von Sachsengold Schweiz aufgenommen werden. Voraussetzung für eine Aufnahme ist eine schriftliche Absichtserklärung von mindestens 10 Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Sachsengold Schweiz setzt sich zusammen aus den Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern der regionalen Gruppen, deren Vorstände und dem Vorstand von Sachsengold Schweiz.

Für Verbindlichkeiten haften Sachsengold Schweiz und die regionalen Gruppen ausschliesslich mit deren Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist auf noch geschuldete Jahresbeiträge beschränkt.

Der jährlich zu entrichtende Mitgliederbeitrag für Sachsengold Schweiz wird von der Generalversammlung festgelegt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 5

Die Aktiv- und Jugendmitglieder sind gehalten, regelmässig an den Anlässen von Sachsengold Schweiz und den regionalen Gruppen teilzunehmen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um Sachsengold Schweiz besonders verdient gemacht haben.

Neue Mitglieder werden durch die regionalen Gruppen aufgenommen und erlangen dadurch gleichzeitig die Zugehörigkeit zu Sachsengold Schweiz.

Nach 25 Jahren Mitgliedschaft in einer regionalen Gruppe wird ein Aktivmitglied von der Beitragspflicht befreit.

Zeitgleich ist eine Mitgliedschaft nur in einer regionalen Gruppe möglich.

Mitglieder, die den Interessen von Sachsengold Schweiz zuwiderhandeln oder dessen Ruf schädigen, können auf Antrag des Vorstandes von Sachsengold Schweiz an der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist gleichzeitig auch für die Mitgliedschaft in der regionalen Gruppe wirksam.

Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber Sachsengold Schweiz und seiner regionalen Gruppe.

Ein Austritt kann nur per Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben ist an den Präsidenten der regionalen Gruppe zu richten. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber Sachsengold Schweiz und seiner regionalen Gruppe.

IV. Publikationsorgan**Art. 6**

Die "Tierwelt" ist das offizielle Publikationsorgan von Sachsengold Schweiz und dessen regionalen Gruppen.

V. Organe Sachsengold Schweiz**Art. 7**

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

Die jährliche, ordentliche Generalversammlung hat im letzten Quartal stattzufinden.

Ihre Geschäfte sind:

1. Wahl der Stimmzähler und Präsenzkontrolle
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Wahlen (im Turnus von 3 Jahren)
 - Präsident Sachsegold Schweiz
 - Vize-Präsident Sachsegold Schweiz
 - Vorstand Sachsegold Schweiz
 - (ohne Präsidenten der regionalen Gruppen)
 - Revisoren
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Ehrungen
9. Anträge Vorstand und Mitglieder
10. Jahresprogramm
11. Verschiedenes

Bei Stimmgleichheit an der Generalversammlung oder an einer Vorstandssitzung steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand legt diese den Einladungen zur Generalversammlung, mit einem eigenen Kommentar ergänzt, bei.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand, den Revisoren oder von einem Fünftel der Mitglieder mit einer schriftlichen Begründung einberufen werden.

Das Datum der Generalversammlung ist mindestens 3 Wochen vor dem Termin in der "Tierwelt" zu publizieren.

Art. 8

Änderungen der Statuten erfordern an einer Generalversammlung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

V. Vorstand Sachsegold Schweiz

Art. 9

Der Vorstand ist für die Einhaltung der statuarischen Bestimmungen verantwortlich und entscheidet über Ausgaben im vorgegebenen Rahmen. Für nicht budgetierte Ausgaben steht ihm jährlich ein Betrag von 500 Franken zu.

Der Präsident führt den Spezialklub Sachsgold Schweiz, leitet die Versammlungen und vertritt den Klub nach aussen. Der Generalversammlung hat er einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er legt die Jahresrechnung rechtzeitig den Revisoren vor und an der Generalversammlung auf.

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die regionalen Gruppen, die den Kassier nicht stellen. Diese wechseln sich im Dreijahresturnus ab.

Der Sekretär erstellt die Protokolle der Versammlungen und ist für die Aktualisierung der Mitgliederliste verantwortlich.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Sekretär zu zweien.

VI. Organe der regionalen Gruppen

Art. 10

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

Die jährliche, ordentliche Generalversammlung hat bis Ende Mai stattzufinden.

Ihre Geschäfte sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Wahlen (im Turnus von 3 Jahren)
 - Präsident
 - Vorstand
 - Revisoren
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Ehrungen
9. Anträge Vorstand und Mitglieder
10. Jahresprogramm

11. Verschiedenes

VII. Übrige Bestimmungen der regionalen Gruppen

Art. 11

Die regionalen Gruppen verwalten sich selbst. Sie sind verpflichtet dem Vorstand von Sachsegold Schweiz fristgemäss die Statistikformulare sowie die Protokolle ihrer Generalversammlungen einzureichen.

Der Präsident einer regionalen Gruppe ist aufgrund seines Amtes auch Mitglied im Vorstand von Sachsegold Schweiz.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 12

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13

Die Auflösung von Sachsegold Schweiz bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung ist das Vermögen bei Rassekaninchen Schweiz zu hinterlegen bis sich ein neuer Spezialklub mit der gleichen Zweckbestimmung gebildet hat. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, geht das Vermögen in den Besitz von Rassekaninchen Schweiz über.

Bei der Auflösung einer regionalen Gruppe geht das Vermögen in den Besitz von Sachsegold Schweiz über.

Art. 14

Im Sinne einer Gleichbehandlung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung in Kölliken AG am 19. Dezember 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident
Sachsegold Schweiz

Der Sekretär
Sachsegold Schweiz

Jean-Claude Huber

Alexander Zwald